

## 1. Begriffsdefinition

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen zur Regelung der allgemeinen Rechte und Pflichten im Zuge einer Angebotslegung und/ oder Leistungserbringung der Nofrontiere Design GmbH, nachfolgend Nofrontiere genannt, gegenüber dem Kunden, nachfolgend Auftraggeber genannt.

## 2. Vertragsabschluss

- 2.1 Jegliche Angebote sind, sofern nicht anders vereinbart, 30 Tage gültig und müssen vom Auftraggeber schriftlich beauftragt werden. Ein elektronischer Vertragsabschluss per E-Mail genügt nicht dem vereinbarten Schriftformgebot.
- 2.2 Abweichende Auftragsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung.

## 3. Vergütung

### 3.1 Preisbildung

- 3.1.1 Alle angegebenen Preise verstehen sich in Euro, exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer und exklusive eventuell notwendiger spezieller Software oder Hardware, Botendienste, Nutzungsrechte, Serverkosten sowie allfälliger Gebühren für Standard-Softwarelizenzen wie z.B. Microsoft-Lizenzen, Schriftfonts u.ä.
- 3.1.2 Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder außerhalb Wiens werden gesondert nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- 3.1.3 Erbringt Nofrontiere zusätzliche Leistungen, insbesondere Änderungen auf Wunsch des Auftraggebers, welche vom definierten Leistungsumfang des Projekts nicht abgedeckt sind, so werden die daraus resultierenden Mehrkosten nach Aufwand gemäß dem jeweils gültigen Stunden- bzw. Tagessatz verrechnet.

### 3.2 Zahlungsbedingungen

- 3.2.1 Sofern keine anderen Zahlungsschritte vereinbart werden, ist Nofrontiere berechtigt, monatliche Teilrechnungen zu stellen.  
Die Zahlung erfolgt netto ohne Abzug binnen 10 Tagen nach Rechnungslegung.
- 3.2.2 Die Einhaltung der Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung von Leistungen durch Nofrontiere. Bei Akontozahlungen ist Nofrontiere erst nach Zahlungseingang zur Leistungserbringung verpflichtet. Bei Zahlungsverzug ist Nofrontiere außerdem berechtigt, sämtliche daraus entstehenden Spesen und Kosten, auch Kosten des Einschreitens von Inkassounternehmen und/oder Rechtsanwälten, sowie Verzugszinsen in der Höhe von 1% pro Monat zusätzlich zu verrechnen. Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich sein Einverständnis mit der an Inkassounternehmen und/oder Rechtsanwälten notwendigen Datenübermittlung (wie etwa Name, Adresse, Mahndaten u.ä.).
- 3.2.3 Des weiteren ist Nofrontiere bei weiterem Zahlungsverzug und nach erfolgloser Mahnung berechtigt, vertragliche Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung auszusetzen und/oder den Vertrag nach Setzung einer zweiwöchigen Frist mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

- 3.2.4 Jedenfalls ausgeschlossen ist eine Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber Nofrontiere und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von Nofrontiere nicht anerkannter Mängel.
- 3.2.5 Einwendungen gegen Rechnungen sind vom Auftraggeber innerhalb von vier Wochen nach Rechnungslegung schriftlich bei Nofrontiere zu erheben. Mit unbeeinspruchtetem Ablauf der Frist, erkennt der Auftraggeber die Richtigkeit der Rechnung dem Grunde und der Höhe nach an.
- 3.3 Entgeltlichkeit der Präsentationsleistungen
- 3.3.1 Die Einladung des Auftraggebers, eine Präsentation zu erstellen (Entwurf), gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen, der einen Rechtsanspruch auf Entgeltlichkeit der Präsentation begründet. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung. Sollte anlässlich der Einladung die Höhe des Entgeltes nicht vereinbart worden sein, so gebührt ein angemessenes Entgelt von zumindest 10 % des in Aussicht genommenen Gesamtauftragsvolumens.
- 3.3.2 In jedem Fall bleiben selbst bei Projektbeauftragung sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte (insb. §§ 14 ff UrhG) an der Präsentation exklusiv bei Nofrontiere. Jegliche widerrechtliche Verwendung ist unzulässig.
- 3.3.3 Im Falle des Zuwiderhandelns seitens des Auftraggebers gilt eine Vertragsstrafe in der Höhe von Eur 20.000,- (Euro zwanzigtausend) als vereinbart. Das richterliche Mäßigungsrecht ist ausgeschlossen.
- 3.3.4 Durch die Abhaltung der Präsentation wird der Auftrag zugleich angenommen und erfüllt. Die unentgeltliche Anfertigung von Entwürfen, Abhaltung von Briefings oder Präsentationen, Ausarbeitung von Farb- und Designkonzepten etc. ist ausgeschlossen.
- 3.3.5 Als vereinbart gilt, dass die von Nofrontiere erstellten Konzepte bzw. durchgeführten Präsentationen als schützenswerte Werke anerkannt werden, die nur deshalb erbracht wurden, weil der Auftraggeber an ihrer wirtschaftlichen Verwertung interessiert ist. Jede Art der Verwendung, Vervielfältigung oder sonstigen Verwertung der Konzepte, Werbeideen oder des anlässlich der Präsentation zur Verfügung gestellten Datenmaterials durch den Auftraggeber oder Dritte, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Nofrontiere.

## 4. Zeitpläne

- 4.1 Die jeweils in den Angeboten angeführten Zeitpläne stellen einen optimalen Ablauf dar. Verzögern sich einzelne Leistungen wie zum Beispiel notwendige Informationen durch den Auftraggeber, Abnahmen oder Beauftragungen, so verschieben sich in Folge alle Meilensteine entsprechend.
- 4.2 Zusätzliche Leistungen bedingen grundsätzlich eine Ausweitung des Zeitplanes.
- 4.3 Die Vereinbarung von zusätzlichen Leistungen erfolgt ausschließlich schriftlich (auch per email).
- 4.4 Im Fall, dass Material oder Informationen seitens des Auftraggebers zeitlich verzögert übermittelt werden und der Auftraggeber trotzdem die Einhaltung der vereinbarte Termine fordert, ist Nofrontiere berechtigt, den entstehenden Mehraufwand in Form von Wochenendarbeit oder Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen gemäß den üblichen Nofrontiere-Honorarsätzen gesondert zu verrechnen.

- 4.5 Des weiteren ist Nofrontiere in diesem Fall berechtigt, selbständig Entscheidungen über projektzeitrelevante Aspekte zu treffen, um die rechtzeitige Fertigstellung des Auftrages sicherstellen zu können.

## 5. Leistungsumfang

- 5.1 Der vereinbarte Leistungsumfang entspricht im wesentlichen den angegebenen zeitlichen Aufwänden und ist durch die jeweiligen Zeitpläne begrenzt.
- 5.2 Der Auftraggeber hat den umzusetzenden Leistungsumfang in konzeptioneller und struktureller Sicht in Form eines Pflichten- oder Lastenheftes bei technischen Implementierungen und/oder im Kreationbereich in Form eines Drehbuches (Storyboards, Screenshots u.ä.) auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und schriftlich zu bestätigen.
- 5.3 Spätere Änderungen sind schriftlich zu bestätigen und werden gesondert verrechnet.

## 6. Materialien

- 6.1 Zu verwendende Logos, Hausschriften, Texte, Fotos und Grafiken werden vom Auftraggeber innerhalb des vereinbarten Zeitraums in einem gebräuchlichen digitalen Format und in einer web-adäquaten Auflösung zur Verfügung gestellt.
- 6.2 Sollte keine Bildübermittlung erfolgen, so werden von Nofrontiere Stockphotos großer Agenturen vorgeschlagen, an welchen die Rechte jedenfalls durch den Auftraggeber zu erwerben sind.
- 6.3 Der Auftraggeber haftet für die werbe-, urheber- und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit der von ihm gelieferten Inhalte und verpflichtet sich, Nofrontiere von Ansprüchen Dritter aus der Verletzung jeglicher Schutzrechte schad- und klaglos zu halten.

## 7. Mängelbehebung

- 7.1 Die Abnahmen der Leistungen von Nofrontiere erfolgen in schriftlicher Form durch den Auftraggeber.
- 7.2 Die Abnahmen erfolgen innerhalb des im Zeitplan vorgegebenen Rahmens (im Normalfall innerhalb von drei Werktagen).
- 7.3 Abnahmekriterien für eine Konzeptions- und Designphase
- 7.3.1 Nofrontiere präsentiert dem Auftraggeber den ausgearbeiteten Leistungsinhalt unter Berücksichtigung des im Angebot definierten Leistungsumfangs in einem zwischen den Vertragspartnern gemeinsam vereinbarten Termin.
- 7.3.2 Dieser Termin stellt zugleich einen ersten Korrekturzyklus dar, in dem der Auftraggeber auch grobe Änderungen und Ergänzungen („change request“) im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs bekannt gibt.
- 7.3.3 Sämtliche Änderungen und Ergänzungen werden schriftlich von den Vertragspartnern gemeinsam festgehalten und bilden eine verbindliche Grundlage für die Überarbeitung des Werks durch Nofrontiere.

- 7.3.4 Nach Umsetzung der vereinbarten Änderungen und Ergänzungen innerhalb des zwischen den Vertragspartnern festgesetzten Zeitraums erfolgt der zweite, abschließende Korrekturzyklus, in dem der Auftraggeber lediglich Änderungen und Ergänzungen zur Feinabstimmung bekannt gibt. Ein schriftliches Protokoll mit sämtlichen durchzuführenden Änderungen und Ergänzungen ist wiederum von den Vertragspartner gemeinsam zu verfassen.
- 7.3.5 Nach Durchführung dieser Feinabstimmung innerhalb des vereinbarten Zeitraums wird Nofrontiere die Abnahmebereitschaft dem Auftraggeber bekannt geben.
- 7.3.6 Der Auftraggeber hat danach ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung durch Nofrontiere unverzüglich, längstens jedoch drei Werktage Zeit, die Abnahme ausschließlich schriftlich durch die jeweiligen Abnahmeprotokolle zu bestätigen.
- 7.3.7 Sollte der Auftraggeber seiner Pflicht zur Abnahme der erbrachten (Teil-) Leistung innerhalb der oben genannten Frist von drei Werktagen ohne Nennung von Gründen nicht nachkommen, so wird Nofrontiere erneut ihre Abnahmebereitschaft dem Auftraggeber bekannt geben. Sollte der Auftraggeber weiter ohne Angabe von Gründen die Abnahme verweigern, so gelten nach Ablauf einer weiteren Frist von drei Werktagen ab Bekanntgabe der Abnahmebereitschaft die erbrachten Leistungspakete jedenfalls als abgenommen.
- 7.4 Abnahmekriterien für eine technische Implementierungs- und Produktivsetzungsphase
- 7.4.1 Der Auftraggeber hat ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung durch Nofrontiere unverzüglich, längstens jedoch fünf Werktage Zeit, die Leistung anhand von noch einvernehmlich festzulegenden Testkriterien zu überprüfen.
- 7.4.2 Über die Abnahmeprüfung fertigt Nofrontiere ein schriftliches Protokoll an, dessen Richtigkeit die vom Auftraggeber mit der Abnahme beauftragten Mitarbeiter durch Unterzeichnung unverzüglich zu bestätigen haben.
- 7.4.3 In dem Protokoll sind alle festgestellten Fehler, unterteilt gemäß nachfolgender Fehlerklassen, beschrieben und die Gründe einer etwaigen Abnahmeverweigerung abschließend aufgeführt.
- 7.4.4 Weist das Protokoll Fehler aus, die die Abnahme verhindern, und verweigert der Auftraggeber deshalb die Abnahme, so wird die Abnahmeprüfung vollständig wiederholt, sobald Nofrontiere nach Fehlerbehebung die Leistungen erneut zur Abnahme bereitgestellt hat.

#### 7.4.5 Fehlerklassen

##### **Klasse 1**

Die zweckmäßige Nutzung eines Teiles des IT-Systems oder des IT-Gesamtsystems ist nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt. Der Fehler hat schwerwiegenden Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und/oder Sicherheit. Das sind vor allem Fehler, die eine weitere Verarbeitung ausschließen.

Funktionsbezogene Beispiele: Systemstillstand ohne Wiederanlauf, Datenverlust / Datenzerstörung, falsche Ergebnisse bei zeitkritischer Massenverarbeitung von Daten.

Maßnahmen: Nofrontiere bzw. ein eventuell von ihr beauftragte Dritteleister beginnt unmittelbar nach schriftlicher Bekanntgabe des Mangels mit der Bearbeitung des Fehlers durch qualifiziertes Personal, sorgt kurzfristig zumindest für eine Umgehung und sorgt soweit möglich kurzfristig für eine Korrektur der Fehlerursache z.B. durch Austausch von Hardwarekomponenten, Umkonfiguration von Software, Behebung von Softwarefehlern durch Patches.

##### **Klasse 2**

Die zweckmäßige Nutzung eines Teiles des IT-Systems oder des IT-Gesamtsystems ist eingeschränkt. Der Fehler hat Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und/oder Sicherheit, lässt aber eine Weiterarbeit zu.

Funktionsbezogene Beispiele: falsche oder inkonsistente Verarbeitung, spürbare Unterschreitung der vereinbarten Leistungsdaten des IT-Systems, Häufung von kurzfristigen Störungen des IT-Betriebes.

Maßnahmen: Nofrontiere bzw. ein eventuell von ihr beauftragte Dritte beginnt unmittelbar nach schriftlicher Bekanntgabe des Mangels mit der Bearbeitung des Fehlers durch qualifiziertes Personal, sorgt mittelfristig zumindest für eine Umgehung und sorgt soweit möglich mittelfristig für eine Korrektur der Fehlerursache z.B. durch Austausch von Hardwarekomponenten, Umkonfiguration von Software, Behebung von Softwarefehlern durch Patches.

### **Klasse 3**

Die zweckmäßige Nutzung des IT-Systems oder des IT-Gesamtsystems ist ohne Einschränkung möglich. Der Fehler hat keinen oder nur geringfügigen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und/oder Sicherheit. Das sind vor allem Schönheitsfehler oder Fehler, die von Mitarbeitern des Auftraggebers selbst umgangen werden können.

Funktionsbezogene Beispiele: Störende zusätzliche Ausgaben am Bildschirm, Dokumentationsfehler / Schreibfehler.

Maßnahmen: Nofrontiere bzw. ein eventuell von ihr beauftragte Dritte sorgt ohne besondere Priorität innerhalb angemessener Zeit für die Fehlerbehebung.

- 7.5 Der Auftraggeber darf die Abnahme nur wegen Fehler der Fehlerklassen 1 und 2 verweigern. Fehler der Fehlerklasse 3 beseitigt Nofrontiere nach der Abnahme im Rahmen der Gewährleistung.
- 7.6 Ungeachtet der obigen Regelungen gilt spätestens die Online-Schaltung des Werkes oder Teilen davon durch den Auftraggeber als Abnahme derselben.

## **8. Gewährleistung**

- 8.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Die Gewährleistung ist auf reproduzierbare (laufend wiederholbare) Mängel in der Programmfunktion beschränkt.
- 8.2 Weisen die Leistungen von Nofrontiere Mängel auf, so verpflichtet sich Nofrontiere, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Bei Software erfolgt die Gewährleistung vorrangig durch Mängelbeseitigung oder Überlassen eines neuen Programmstandes oder dadurch, dass Nofrontiere zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Der Auftraggeber unterstützt Nofrontiere im erforderlichen Umfang.
- 8.3 Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen von Nofrontiere entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Wandlung oder Preisminderung wird ausgeschlossen.
- 8.4 Die Gewährleistungspflicht erlischt, sobald Mängelbehebungen oder Änderungen ohne ausdrückliche Zustimmung seitens Nofrontiere von Dritten vorgenommen wurden.
- 8.5 Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Auftraggeber die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich detailliert angezeigt hat.
- 8.6 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden und/oder Störungen, die der Auftraggeber dadurch verursacht, dass er schuldhaft gegen Bestimmungen dieses Vertrags verstößt. Nofrontiere unterstützt den Auftraggeber auf Anforderung jedoch nach Kräften bei der Ermittlung und Beseitigung des jeweiligen Fehlers. Die hierbei anfallenden Kosten werden von Nofrontiere gemäß der jeweils gültigen Stunden- bzw. Tagessätze in Rechnung gestellt und sind vom Auftraggeber in voller Höhe zu bezahlen.
- 8.7 Nofrontiere leistet keine Gewähr für Fehler, Störungen und Schäden, die aus nicht von Nofrontiere bewirkter Anordnung und Installation, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung

der Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung über die von Nofrontiere angegebene Leistung, unsachgemäßer Bedienung und die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel zurückzuführen sind.

## 9. Haftung

- 9.1 Nofrontiere steht dafür ein, dass ihre Lieferungen und Leistungen die vereinbarten Eigenschaften besitzen, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- 9.2 Nofrontiere gewährleistet, dass alle Lieferungen und Leistungen den in den Angeboten spezifischen Anforderungen des Auftraggebers genügen, den angegebenen oder vereinbarten technischen und sonstigen Spezifikationen entsprechen und zu der vorgesehenen Nutzung durch den Auftraggeber in Übereinstimmung mit den vereinbarten Leistungsanforderungen geeignet sind.
- 9.3 Nofrontiere haftet für von ihr zu vertretende Schäden und Aufwendungen, die sie im Rahmen der durchgeführten Arbeiten verursacht, bis zu einem Maximalbetrag von €10.000 (in Worten Euro zehntausend) je Einzelfall und Kalenderjahr.
- 9.4 Im übrigen ist die Haftung von Nofrontiere auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 9.5 Eine Haftung von Nofrontiere für entgangenen Gewinn, Verlust von Informationen/ Daten sowie Folgeschäden, mittelbare Schäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter des Auftraggebers wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.6 Nofrontiere übernimmt weiters keine Haftung für solche Schäden, die aus dem Mangel der behördlichen Bewilligung oder aus dem Mangel privatrechtlicher Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter resultiert, wenn dieser Mangel im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegt.
- 9.7 Nofrontiere haftet weiters nicht für Änderungen an Software/Hardware, die der Auftraggeber selbständig oder Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Nofrontiere vornehmen.
- 9.8 Nofrontiere haftet nicht für eine Verletzung von Rechten Dritter hinsichtlich vom Auftraggeber an Nofrontiere übergebenes Material, insbesondere Daten-, Text-, Bild- und Videomaterial, das in das zu erstellende Werk eingebracht und verarbeitet wird.
- 9.9 Für Standard-Software, welche für die Erfüllung des Auftrags erforderlich ist, übernimmt Nofrontiere keine wie immer geartete Gewähr. Die vom jeweiligen Rechteinhaber für diese angegebenen Nutzungsbestimmungen oder Lizenzregelungen sind zu beachten.
- 9.10 Nofrontiere haftet weiters nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind.
- 9.11 Im übrigen ist jegliche Haftung von Nofrontiere, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen, soweit nicht gesetzlich zwingend gehaftet wird.
- 9.12 Im übrigen verjähren Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber nach Ablauf von 2 Jahren ab Abnahme oder Übergabe der Leistung.

## 10. Schutzrechte Dritter

- 10.1 Nofrontiere steht dafür ein, dass ihre Leistungen frei von Rechten Dritter sind und ihre vertragsgemäße Nutzung nicht in Rechte Dritter eingreift. Nofrontiere stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von allen Forderungen und Ansprüchen frei und verteidigt den Auftraggeber gegen alle Ansprüche, die wegen der Verletzung von derartigen Rechten Dritter geltend gemacht werden.
- 10.2 Nofrontiere und der Auftraggeber sind wechselseitig dazu verpflichtet, den Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen sie Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen geltend gemacht werden.
- 10.3 Werden durch die vereinbarten Lieferungen und/oder Leistungen bzw. durch deren Nutzung Rechte Dritter verletzt, so wird Nofrontiere die betroffenen Lieferungen und Leistungen innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten so abändern, dass die betroffenen Lieferungen und/oder Leistungen schutzfrei gestellt werden oder dem Auftraggeber das Recht zur unbelasteten Nutzung verschaffen.
- 10.4 Weitergehende oder andere als die in diesem Punkt 10 geregelten Ansprüche und Rechte des Auftraggebers gegen Nofrontiere und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels gegenüber Dritten, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- 10.5 Graphik, Illustrationen, auszugsweise Texte und Interaktionssequenzen dürfen vom Auftraggeber im Rahmen der Vermarktung dieses Projektes für alle Medien eingesetzt werden. Eine darüber hinausgehende Verwertung ohne schriftliche Zustimmung von Nofrontiere ist ausgeschlossen.
- 10.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Wahrung sämtlicher Rechte des Lizenzgebers (wie z.B. gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte einschließlich Recht auf Copyrightvermerk) und die Wahrung der Ansprüche von Nofrontiere.
- 10.7 Nofrontiere behält sich vor, das zugrundeliegende Modell sowie Teile der entwickelten Software für andere Projekte wieder zu verwenden und darf alle Materialien für die Selbstvermarktung uneingeschränkt verwenden.
- 10.8 Sämtliche Nutzungsrechte an vor der Endabnahme erledigten Projektteileistungen verbleiben bis zur Endabnahme des gesamten Projekts und vollständigen Bezahlung im Eigentum von Nofrontiere.
- 10.9 Eventuell eingesetzte Standardsoftware ist ausdrücklich von den Regelungen gemäß Punkt 10, insbesondere 10.1 und 10.3 ausgenommen.
- 10.10 Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftraggeber zur Wahrung von Schutzrechten Dritter in jenem Ausmaß, in dem Nofrontiere dazu verpflichtet ist.

## 11. Nutzungs- und Verwertungsrechte

- 11.1 Nofrontiere räumt dem Auftraggeber die zeitlich unbefristeten, übertragbaren und inhaltlich unbeschränkten Rechte nach Maßgabe der nachfolgenden Aufzählung ein, die speziell für den Auftraggeber erstellten grafischen und konzeptionellen Werkleistungen, insbesondere das Layout einer Website, Grafik in Form von digitalen GIF- bzw. JPG-Dateien, das Feinkonzept, Animationen als digitale animierte GIF-Dateien, Flash-Animationen als kompilierte SWF-Dateien, Filme in dem Dateiformat, das in der Website aufgerufen wird, die dokumentierten

Funktionalitäten, einschließlich der notwendigen Dokumentation, zu modifizieren, abzuändern und weiterzuentwickeln, und zwar zur Einspeicherung der jeweiligen Werkleistung in die Website des Auftraggebers, Zurverfügungstellung der Werkleistung gegenüber der Öffentlichkeit drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist, sowie zur Vervielfältigung der Werkleistung auf Abruf von Besuchern der Website hin. Die Rechtseinräumung umfasst sämtliche digitale Angebotsarten für Websites, insbesondere das freie Internet, kostenpflichtige Websites, sonstige Online-Dienste und interne elektronische Netze des Auftraggebers.

- 11.2 Für Werke oder Werkteile in digitaler Form, insbesondere in den Formaten Freehand, Illustrator, Xpress, Indesign und Photoshop, die Nofrontiere zum Zweck von analogen Druckabzügen wie Poster, Broschüren u.ä. erstellt, gilt folgendes als vereinbart: Sämtliche Vorlagen bleiben ausdrücklich im Eigentum von Nofrontiere und werden nicht an den Auftraggeber übergeben. Jegliche unautorisierte Vervielfältigung ist ausgeschlossen.
- 11.3 Alle Rechte an verwendeter Software, insbesondere das umfassende Nutzungsrecht mit allen Befugnissen auch an Standard- und Individual-Software, bleiben im Eigentum von Nofrontiere bzw. deren Sublieferanten.
- 11.4 Insbesondere die Übertragung von jeglichen Nutzungs- und Verwertungsrechten für künftig zum Einsatz kommende Content Management Systeme (CMS) inklusive etwaiger Quellcodes u.ä. ist ausdrücklich nicht Bestandteil eines Vertrages.
- 11.5 Der Auftraggeber erhält lediglich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Lizenzanzahl für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Rechnern zu verwenden.
- 11.6 Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen.
- 11.7 Durch die eventuelle Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben.
- 11.8 Jede Verletzung der Urheberrechte von Nofrontiere zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung an Nofrontiere zu leisten ist.
- 11.9 Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecken ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.
- 11.10 Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung an Nofrontiere zu beauftragen. Kommt Nofrontiere dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Jeglicher Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.
- 11.11 Soweit Nofrontiere im Rahmen ihrer Leistungen für den Auftraggeber urheberschutzrechtsfähige Leistungen oder Teilleistungen entwickelt, steht Nofrontiere das Recht auf Urhebernennung zu. Nofrontiere ist insoweit berechtigt, nach Absprache mit dem Auftraggeber einen Urhebervermerk in marktüblicher Form und Gestaltung anzubringen.
- 11.12 Nofrontiere ist jedenfalls ohne Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, nach erfolgreichem Abschluss des Projekts (z.B. Onlinegang einer Website), in ihren Referenzunterlagen und in Fremdpublikationen in den Bereichen Online, Offline, Hörfunk sowie TV auf die

Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber zu verweisen, und in diesem Zusammenhang allgemeine Informationen über das Projekt (z.B. Zeitraum und Ziele des Projekts, Projektbeteiligte, URL einer Website) zu nennen.

- 11.13 Sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte (insb. §§ 14 ff UrHG) verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung exklusiv bei Nofrontiere. Jegliche widerrechtliche Verwendung ist unzulässig.

## 12. Mitwirkung des Auftraggebers

- 12.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeiten von Nofrontiere zu jeder Zeit und nach besten Kräften zu unterstützen.
- 12.2 Es ist durch den Auftraggeber sicherzustellen, dass alle für die Erbringung der von Nofrontiere geschuldeten Leistungen erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und für Nofrontiere kostenlos erbracht werden.
- 12.3 Zu den Mitwirkungspflichten des Auftraggebers zählt es vor allem, alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre zu schaffen, die für Nofrontiere zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen erforderlich sind. Dies schließt insbesondere folgende Mitwirkungspflichten ein:
- Ernennen eines Projektleiters, der die Termine und Abläufe, die durch dieses Projekt ausgelöst werden, beim Auftraggeber verantwortet und koordiniert und zentraler Ansprechpartner für Nofrontiere ist.
  - Rechtzeitige Bereitstellung aller erforderlichen Arbeitsmittel und Räumlichkeiten in ausreichender Menge für die Erbringung der vereinbarten Leistung vor Ort;
  - Freistellung und Abordnung von kompetenten Mitarbeitern im erforderlichen Umfang;
  - Beschaffung und schriftliche Bereitstellung aller Informationen und Unterlagen, die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlich sind;
  - rechtzeitige und bedarfsgerechte Herbeiführung von Abstimmungen und Entscheidungen;
  - Sicherung der Verfügbarkeit der verantwortlichen Mitarbeiter / Schlüsselpersonen aus den Fachabteilungen für Terminabsprachen;
  - bedarfsgerechte Planung, Steuerung und Kontrolle der eigenen Mitarbeiter und Kapazitäten;
  - selbständige rechtzeitige Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der gemeinsam definierten und abgestimmten Aktivitäten mit entsprechender Unterstützung durch Nofrontiere;
  - Bereitstellung von notwendigen Datenträgern in einem inhaltlich und technisch einwandfreien Zustand;
  - rechtzeitige und bedarfsgerechte Bereitstellung von Rechnerzeiten (inklusive Operating, Systemnutzung), Testdaten und Datenerfassungskapazitäten in ausreichendem Umfang;
  - bedarfsgerechte Bereitstellung eines funktionsfähigen Remotezugangs;
  - Bereitstellen sachkundiger Interviewpartner aus dem Anwendungsbereich und der EDV- "Key-User", welche die Erstellung der Detailspezifikation mit ihrem Fachwissen unterstützen, die Leistungstests durchführen und somit als Auskunftspersonen innerhalb vom Auftraggeber bezüglich der Applikation tätig sind;
  - Bereitstellen von Dokumentationen über existierende Systeme bzw. Schnittstellen;
  - Einsetzen von Projektmitarbeitern, welche die erstellte Anwendung im Zuge der Projektabwicklung testen;
  - Durchführen der vereinbarten Tests der Applikation mit Protokoll des Ergebnisses;
  - Abnehmen der erstellten Spezifikation mittels schriftlicher Bestätigung;
  - Abnehmen der gelieferten Software durch schriftliche Bestätigung der ordnungsgemäßen Lieferung (Basis ist das Pflichtenheft) – Abnahmetest;

- Abnehmen von korrigierten Mängeln sowie Durchführung dazugehöriger Tests;
- Bereitstellen der Hardware- und Systemsoftwareinfrastruktur für Tests vor Ort;
- Bereitstellen der Hardware- und Systemsoftwareinfrastruktur der Produktionsumgebung.

## 13. Rücktritt

13.1 Nofrontiere ist berechtigt, vom Vertrag (auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung) zurückzutreten, wenn

- die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer zweiwöchigen Frist weiter verzögert wird;
- begründete Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind, und dieser auf Begehren von Nofrontiere weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit erbringt;
- über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
- der Auftraggeber sonstige gesetzliche und/oder vertragliche Pflichten, insbesondere solche der Sicherung der Funktionsfähigkeit der von Nofrontiere angebotenen Dienste oder dem Schutz Dritter dienen, nicht erfüllt.
- bei Änderung der gesellschaftsrechtlichen Unternehmensstruktur des Auftraggebers durch Einbringung der Unternehmensanteile in ein anderes drittes Unternehmen (Fusion oder Übernahme)

13.2 Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von Nofrontiere sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte (Teil-)Leistungen vertragsmäßig abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Auftraggeber noch nicht übernommen wurde, sowie für von Nofrontiere erbrachte Vorbereitungshandlungen.

13.3 Tritt der Auftraggeber aus Gründen, die nicht von Nofrontiere zu verantworten sind, oder tritt Nofrontiere berechtigt vom Vertrag zurück, so gilt ein Schadenersatzanspruch in Höhe des für Nofrontiere entstandenen Aufwandes, zumindest aber von 20 % des Nettoauftragswerts als vereinbart. Das richterliche Mäßigungsrecht wird ausgeschlossen.

## 14. Geheimhaltung

14.1 Beide Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Informationen und Daten, welcher Art auch immer, die vom Partner ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder deren Vertraulichkeit den Umständen der Bekanntgabe oder ihrem Inhalt nach anzunehmen ist („vertrauliche Informationen“), mit größter Vertraulichkeit zu behandeln und darüber strengstes Stillschweigen zu bewahren.

14.2 Die Vertragsparteien werden vertrauliche Informationen Dritten nicht zugänglich machen, es sei denn, die betreffenden Geschäfts- oder Betriebsinformationen waren dem empfangenden Partner bei Empfang bereits bekannt oder der empfangende Partner erwirbt anderweitig Kenntnis von diesen Geschäfts- oder Betriebsinformationen ohne Verstoß gegen diese Verpflichtung, z.B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen.

- 14.3 Vertrauliche Informationen dürfen Mitarbeitern oder vergleichbaren Dritten nur insoweit zugänglich gemacht werden, als dies für die Durchführung des Vertrages notwendig ist. Diese Verpflichtungen sind sämtlichen Projektbeteiligten zu überbinden; sie bleiben auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.
- 14.4 Beide Parteien verpflichten sich außerdem, vertrauliche Informationen ausschließlich solchen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die sie im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien unbedingt benötigen.
- 14.5 Die Vertragsparteien erklären, jeden Mitarbeiter, der mit dem gegenständlichen Projekt betraut ist, ebenfalls zur Verschwiegenheit im Sinne des § 15 Datenschutzgesetz 2000 zu verpflichten. Jeder Mitarbeiter hat schriftlich zu bestätigen, dass ihm sein Dienstgeber die Pflichten gemäß diesem Vertrag auferlegt hat. Auf Verlangen hat jeder der Vertragsparteien diese Bestätigungen der jeweils anderen Partei vorzulegen. Die Partei haftet dem jeweils anderen Vertragspartner auch für Verstöße ihrer Mitarbeiter.
- 14.6 Die Vertragsparteien verpflichten sich außerdem, in ihren Datenverarbeitungsanlagen gespeicherte Daten der jeweils anderen Vertragspartei durch die nach dem Stand der Technik möglichen technischen Maßnahmen zu schützen. Damit stellen sie sicher, dass weder außenstehende Dritte auf die Daten zugreifen können, noch ansonsten berechtigte Mitarbeiter diese missbräuchlich verwenden.
- 14.7 Die Parteien verpflichten sich, Kopien der erlangten Informationen bzw. Daten nur im zwingenden notwendigen Umfang, insbesondere zur Datensicherung anzufertigen.
- 14.8 Sollte sich einer der Parteien in Angelegenheiten, die mit diesem Vertrag zusammenhängen, Dritter bedienen, die nicht ihre Mitarbeiter sind, so hat sie sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag dem Dritten zu überbinden. Jeder dieser Dritten hat schriftlich zu bestätigen, dass ihm Vertragspartner die Pflichten gemäß diesem Vertrag überbunden hat. Auf Verlangen hat jede der Vertragsparteien diese Bestätigung der jeweils anderen Partei vorzulegen. Die Vertragsparteien dürfen solchen Dritten nur diejenigen Information zugänglich machen, die diese zur Erfüllung ihrer konkreten Aufgabe benötigen.

## 15. Abwerbeklausel

- 15.1 Beide Vertragsparteien werden keine Anstrengungen unternehmen, Mitarbeiter des anderen Vertragsteils für eigene oder fremde Unternehmen abzuwerben oder durch Dritte abwerben zu lassen.
- 15.2 Für den Fall, dass innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss dieses Vertrages ein Mitarbeiter von Nofrontiere in das Unternehmen des Auftraggebers oder ein Unternehmen, an dem der Auftraggeber mehrheitlich beteiligt ist, wechselt, wird eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der Höhe eines Bruttojahresbezugs der neuen Position, mindestens jedoch Eur 15.000,- (Euro fünfzehntausend) vereinbart, die nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt.

## 16. Sonstige Bestimmungen

- 16.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung der Schriftformklausel selbst. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

- 16.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder ein Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden oder sollte eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke auftreten, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine etwaige unwirksame Bestimmung durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 16.3 Nofrontiere ist auf eigenes Risiko ermächtigt, andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.
- 16.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Änderungen seines Namens oder der Bezeichnung, Änderungen der angegebenen Teilnehmerrufnummern, jede Änderung seiner Adresse bzw. Änderung der Rechtsform Nofrontiere umgehend anzuzeigen. Gibt der Auftraggeber diese Änderungen nicht bekannt, gelten rechtlich bedeutsame Erklärungen von Nofrontiere als zugegangen, sofern sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse erfolgen.
- 16.5 Erfüllungsort ist Wien. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen (IPRG, EVÜ) und des UN-Kaufrechtes (CISG).